

(6) Ist der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende zur Übernahme der durch den Nachlaß und die Zahlungen von Versicherungsträgern nicht gedeckten Überführungs- und Bestattungskosten außerstande, kann auf seinen Antrag an den für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme erfolgen.

§ 7

(1) Die Überführung von Verstorbenen erfolgt nur nach Ausstellung des Totenscheines. Erdbestattungen dürfen erst nach Vorlage des Bestattungsscheines, Einäscherungen nach Bestätigung des Bestattungsscheines durch den vom zuständigen Kreisarzt beauftragten Krematoriumsarzt durchgeführt werden. Die Abschiednahme von Verstorbenen erfolgt entsprechend den ethischen Anforderungen.

(2) Erdbestattungen bzw. Einäscherungen sind innerhalb von 6 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Kreisarztes und können von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für im § 15 genannte Todesfälle sowie für Verstorbene, die Einrichtungen der medizinischen Forschung und Lehre übergeben werden.

§ 8

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Krematorien sind die örtlichen Staatsorgane verantwortlich.

(2) Einäscherungen haben in dem durch den Bestattungspflichtigen bzw. den die Bestattung Veranlassenden vorgesehenen und für die Feuerbestattung geeigneten Sarg zu erfolgen.

(3) Die Bestattungseinrichtungen oder die für die Friedhofsverwaltung Verantwortlichen haben nach Erteilung der Genehmigung zur Beisetzung auf dem vorgesehenen Friedhof im Auftrag des Bestattungspflichtigen bzw. des die Bestattung Veranlassenden unverzüglich die Urnen vom Krematorium anzufordern und die Beisetzung zu gewährleisten. Liegt die Genehmigung zur Beisetzung dem Krematorium bereits bei Einlieferung des Verstorbenen vor, hat dieses die Rückführung der Urnen unmittelbar nach der Einäscherung vorzunehmen.

IV. Friedhofswesen

§ 9

(1) Über die Neuanlage von Friedhöfen entscheidet der zuständige Rat des Kreises durch Beschluß. Erweiterungen sowie die Einstellung der Bestattung auf kommunalen oder kirchlichen Friedhöfen bedürfen seiner Zustimmung.

(2) Für Erdbestattungen sind durch die Kreis-Hygieneinspektionen Ruhefristen festzulegen. Bei Anträgen durch die Rechtsträger oder Eigentümer der jeweiligen Friedhöfe kann vom Antragsteller die Beibringung dazu erforderlicher Gutachten verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und Erhaltung der zum Betreiben eines Friedhofes erforderlichen Bauwerke und Anlagen sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer verantwortlich.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion ist verantwortlich für die hygienische Überwachung der zur Bestattung Verstorbener bestimmten Bestattungsplätze einschließlich der dazu benötigten Bauten sowie der Krematorien.

§ 10

(1) Die Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind durch Friedhofsordnungen zu regeln, die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer zu erlassen sind.

(2) Friedhofsordnungen nichtkommunaler Friedhöfe sind im Einvernehmen mit den Räten der Städte und Gemeinden zu erlassen.

§ 11

(1) Die Rechtsträger bzw. Verwalter kommunaler Friedhöfe und die Eigentümer kirchlicher Friedhöfe sind für das Bereitstellen, Öffnen und Schließen der Gräber verantwortlich.

(2) Aus- oder Umbettungen Verstorbener oder deren Aschen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen und bedürfen der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Rechtsträgers oder Eigentümers. Exhumierungen von Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kreisarztes. Aus- oder Umbettungen von Aschenresten aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

(3) Die Exhumierung sterblicher Überreste Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen darf nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, erfolgen. Die Exhumierung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist nicht gestattet.